

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich

# Studienordnung Nebenfach-Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich

(Studienordnung für Nebenfachstudierende, die im Hauptfach ein Masterstudium absolvieren)

Version 1.1 vom 13.06.2007

Version 1.2 vom 27.05.2009

## **Änderungen:**

Version 1.3 vom 17. März 2010

## 1.2 Leistungsnachweise und Punkte

bisher:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

### neu: **Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht**

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

## **1.6 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung**

bisher:

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei betrügerischen Handlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, schriftliche Arbeiten nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente für ungültig zu erklären. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Titel gemäss § 2 ROMA verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 ROMA).

neu:

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei betrügerischen Handlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, schriftliche Arbeiten nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente für ungültig zu erklären.

Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Titel gemäss § 2 ROMA verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 ROMA).

## 2.3 Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

bisher:

(...)

<i>Pflichtmodule BF</i>	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	3 Punkte
Advanced Financial Accounting	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
<i>Wahlpflichtbereich BF</i>	
Corporate Finance	
Financial Economics	
Quantitative Finance	
Financial Services	

neu:  
(...)

<i>Pflichtmodule BF</i>	
Microeconomics Fortgeschrittene Mikroökonomik 1 oder Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Macroeconomics Fortgeschrittene Makroökonomik oder Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
Advanced Banking	3 Punkte
<i>Wahlpflichtbereich BF</i>	
Corporate Finance	
Financial Economics	
Quantitative Finance	
Banking	